Die Wirkung einer im Auslande ausgesprochenen Entmündigung im Inlande.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissen-schaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Georg Rieß
Gerichtsreferendar a. D.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter Prof. Dr. Schott.

Gemäß Artikel 8 E.G.B.G.B. — einer der wenigen Bestimmungen, in denen nicht die lex patriae, sondern die lex domicilii gilt — „kann ein Ausländer im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.“

Obwohl nach Cosack die analoge Anwendung dieses Artikels gegeben ist, wenn es sich um die Frage nach der Wirksamkeit einer im Auslande über einen Deutschen ausgesprochenen Entmündigung handelt, so ist m. E. nach der herrschenden Meinung eine solche in Deutschland als nicht wirksam anzusehen. Einmal wegen der Entstehungsgeschichte des Artikels, der nur aus dem nicht abzuweisenden praktischen Bedürfnis heraus geboren wurde, die Entmündigung von Ausländern im Inlande zu ermöglichen. Ferner wegen der Tatsache, daß Artikel 8 eine Ausnahme des vom B.G.B. durchgeführten Heimatsrechtes bildet, so daß er „als singuläre Bestimmung nicht analog auf Inländer zu übertragen ist.“

Die Entmündigung eines Ausländers durch seinen Heimatstaat ist dagegen m. E. in Deutschland wirksam. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 E.G.B.G.B. wird ja die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

§ 328 Z. P. O. ist auf die Entmündigungsbescheide, die einen Verwaltungsakt darstellen und daher zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind, nicht anzuwenden. Eine solche Entmündigung ist aber in Deutschland nur dann anzuerkennen, wenn sie sich auf derselben Grundlage wie die deutsche aufbaut, d. h., wenn sie durch einen natürlichen Defekt verursacht wird.

Handelt es sich um eine im Auslande über den Angehörigen eines dritten Staates ausgesprochene Entmündigung, so ist diese in Deutschland als nicht wirksam m. E. anzusehen, wenn eine deutsche Entmündigung gemäß § 8 E. G. B. G. B. möglich ist, eine Entmündigung, der wir naturgemäß den Vorzug geben. Ist aber eine solche unmöglich und wird die von dem dritten Staat ausgesprochene Entmündigung von dem Heimatsstaat des Ausländers anerkannt, so ist diese m. E. in Deutschland als wirksam anzusehen.

Die Haager Abkommen, welche eine gleichmäßige Regelung des internationalen Privatrechts — als wertvoller Anfang eines solchen — erhoffen ließen, waren nur von kurzer Dauer, da der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 alle in den Haager Abkommen geschlossenen Verträge — ausgenommen das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige — wieder aufhebt.

Druck: Reinhold Durstewitz, Berlin-Schöneberg (205)